



komba
gewerkschaft

schleswig-
holstein

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
per Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Kommunalgewerkschaft

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon 0431.535579-0
Fax 0431.535579-20

E-Mail: info@komba-sh.de
Internet: www.komba-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/575

30.01.2018

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen
Drucksache 19/368 (neu)

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und der damit verbundenen Gelegenheit zur nachfolgenden Stellungnahme.

Vorbemerkungen

Die **komba gewerkschaft** begrüßt ausdrücklich, dass der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf behandelt, der die seinerzeitigen erheblichen Einschnitte bei den Sonderzahlungen zum Gegenstand hat und diese revidieren soll.

Aus Sicht der **komba gewerkschaft** handelt es sich bei der Wiedereinführung des „Weihnachtsgeldes“ zudem um eine Bringschuld seitens der Politik. Als die seinerzeitige „große Koalition“ vor rund 10 Jahren die Einschnitte bzw. in Teilen vollumfängliche Streichung der Sonderzuwendung beschlossen hatte, wurde dies mit der dramatischen Haushaltslage des Landes begründet.

Nicht zu vergessen bleibt die parallel zur Streichung der Sonderzuwendung erfolgte Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 41 Stunden – entgegen vorheriger und vor allem anderslautender Aussagen des seinerzeitigen Ministerpräsidenten Carstensen. Ein Vorgang, der auch bei den Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten als der wohl eklatanteste „Wortbruch“ gegenüber den Beamtinnen und Beamten wahrgenommen wurde und bis heute unvergessen ist.

Die Haushaltslage des Landes und der Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren stetig positiv entwickelt. Zuletzt konnte das Land Schleswig-Holstein einen Rekordüberschuss für das Jahr 2017 in Höhe von 646 Millionen Euro vermelden, was die Aktualität und Richtigkeit der von der **komba gewerkschaft** und den Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auch stetig geforderten Wiedereinführung der Sonderzuwendung abermals bestätigt. Dies wird umso mehr deutlich, da einhergehend mit der seinerzeitigen Streichung erklärt wurde, dass eine Rücknahme der Streichung erfolgen könne, wenn sich die Haushaltslage

des Landes verbessere. Dies sollte nicht nur mit dem Haushaltsergebnis für 2017 zwischenzeitlich dokumentiert sein.

Insoweit -und dieser Hinweis sei an dieser Stelle erlaubt- sind wir vom vorliegenden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion positiv überrascht; bestand doch bereits in den 5 Jahren der „Küstenkoalition“ die (auch haushalterische) Möglichkeit, die Sonderzuwendung wiedereinzuführen.

Die Erwartungshaltung der Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten wurde nunmehr zusätzlich dadurch forciert, dass Ministerpräsident Günther beim sogenannten „Parlamentarischen Abend“ unseres Dachverbandes *dbb beamtenbund und tarifunion* vor über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erklärt hat, dass er an der 41-Stunden-Woche festhalten wolle, er sich dafür aber Bewegung beim Weihnachtsgeld vorstellen könne.

Es wäre auch vor diesem Hintergrund und eben der positiven Haushaltslage nicht weiter vermittelbar, wenn mögliche Korrekturen bei der Absenkung bzw. Streichung der Sonderzuwendung ausblieben. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten vom öffentlichen Dienst zu Recht Verlässlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung – dafür kann der öffentliche Dienst aber auch Verlässlichkeit von seinen politischen „Auftraggebern“ erwarten.

Aus kommunaler Sicht ist weiter anzumerken, dass selbst „kleine“ und „kleinste“ Verbesserungen der vergangenen Jahre -i. d. R. für Beamtinnen und Beamte einiger weniger Fachrichtungen auf Landesebene- nur in den seltensten Fällen auch das kommunale Personal erreicht haben.

Die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten profitieren eben gerade nicht von besseren Beförderungsmöglichkeiten auf Landesebene, sie profitieren nicht von der Erhöhung der Eingangsämter in wenigen Fachrichtungen wie bspw. im Justizvollzug, usw.

Als **komba gewerkschaft** können wir uns nur sehr schwer vorstellen, dass die Landespolitik auf Dauer bewusst Unterschiede zwischen verschiedenen Beamtinnen und Beamten bzw. Fachrichtungen macht. Ist die Tätigkeit einer Sozialoberinspektorin, die im kommunalen Jugendamt mit Kindeswohlgefährdung konfrontiert ist, weniger Wert? Ist die Tätigkeit des Amtsinspektors, der im Ordnungsamt u. a. für die Sicherheit bei Großveranstaltungen zuständig ist, weniger Wert? Wie steht es um die vielen Beamtinnen und Beamten, die in der kommunalen Sozialverwaltung materielle und in Teilen existenzielle Hilfen bewilligen, beraten und unterstützen?

Nicht zuletzt ist eine Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes auch in monetärer Hinsicht unumgänglich, um auch zukünftig eine leistungsfähige, ja sogar überhaupt eine handlungsfähige Exekutive zu gewährleisten. Schon heute gibt es im öffentlichen Dienst in vielen Bereichen nicht mehr ausreichend Fachkräfte, um die anfallenden Aufgaben zeitnah und qualitativ angemessen zu bewältigen.

Das Zeitfenster für nachhaltige Verbesserungen der Rahmenbedingungen wird sich irgendwann in den kommenden Jahren schließen. Die Politik steht in der Verantwortung, heute die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen.

Hierbei darf die kommunale Ebene und mithin das kommunale Personal nicht vergessen werden.

Zu einzelnen Inhalten des Gesetzentwurfes

§ 6 Abs. 1

Die Bemessungsfaktoren entsprechen überwiegend den von der **komba gewerkschaft** in den vergangenen ~10 Jahren geforderten Werten und werden mithin begrüßt.

§ 6 Abs. 5

Aus Sicht der **komba gewerkschaft** lässt die derzeitige Haushaltslage eine vollumfängliche Wiedereinführung der Sonderzuwendung zum 01. Dezember 2018 zu.

Das Modell der dreistufigen Wiedereinführung der Sonderzuwendung ist daher aus Sicht der **komba gewerkschaft** dem Grunde nach entbehrlich, kann aber toleriert werden. In diesem Zusammenhang findet die Mindestbetragsregelung, zur Vermeidung einer Schlechterstellung in der Übergangsphase zur „vollen“ Sonderzuwendung, die Zustimmung der **komba gewerkschaft**.

§ 6 a

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 6.

§ 7 a

Die Wiedereinführung der Sonderzahlung im Juli eines Jahres (Urlaubsgeld) wird dem Grunde nach begrüßt.

Alternativ schlagen wir vor, den Selbstbehalt in der Beihilfe abzuschaffen – auch als familienpolitisches Signal.

Besonders hart trifft der Selbstbehalt junge Familien. Diese sind nach geltender Rechtslage zu Recht dazu gezwungen, die U-Untersuchungen ihrer Kinder durchführen zu lassen. Durch den Selbstbehalt in der Beihilfe tragen sie diese Kosten im schlimmsten Falle komplett selber, wenn sie keine weiteren Rechnungen einreichen. Dieses Verfahren ist familienfeindlich und stellt auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Versorgungs- und Versicherungssysteme eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar.

Weitere Bemerkungen

Der Weiterbestand des Sonderbetrages für Kinder i. H. v. 400,- € je Kind wird seitens der **komba gewerkschaft** ausdrücklich begrüßt

Abschließend möchten wir anregen, die Sonderzahlung(en) nach vollumfänglicher Wiedereinführung -analog der Regelungen für Bundesbeamte- auf die Monatsbezüge umzulegen und in die Besoldungstabelle zu integrieren, um zukünftig eine dauerhafte Dynamisierung auch der Sonderzuwendung zu gewährleisten und einen besseren Schutz vor neuerlichen Sparmaßnahmen auf dem Rücken der Beamtinnen und Beamten zu bieten.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für weitere Fragen oder mündlich Erörterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Dirschauer
Landesvorsitzender